

**C. Strafbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen gegen die oben unter A und B genannten Vorschriften sind, insofern sie sich nur gegen das Sächsische Gesetz vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., richten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe, andernfalls auf Grund von § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft zu ahnden.

**A n h a n g.****D. Den 10 Uhr-„Ladenschluß“ betr.****Zusammenstellung**

der von uns festgesetzten, durch Bekanntmachung vom 24 November 1901 veröffentlichten **Tage**, an welchen nach § 139e der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 die **offenen Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen.**

1. Der Tag vor dem hohen Neujahr,
2. der Tag vor dem sächsischen Bußtage,
3. der Gründonnerstag,
4. der Sonnabend vor dem 1. Osterfeiertag,
5. der Sonnabend vor dem 1. Pfingstfeiertag,
6. der Freitag und Sonnabend vor der Kirmes,
7. der Dienstag vor dem allgemeinen Bußtage,
8. 15 Tage im Dezember,
9. der Abend vor dem 1. Weihnachtsfeiertage,
10. der Sonnabend nach Weihnachten,
11. der Sylvesterabend.

Hinsichtlich der noch fehlenden 5 Tage bleibt die Entschliebung von Fall zu Fall dem unterzeichneten Räte vorbehalten.

Während der Zeit, innerhalb welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Zuwiderhandlungen gegen § 139e der Reichsgewerbeordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

L ö b a u, am 27. Dezember 1901.

**Der Stadtrat.**

M ü l l e r,  
Bürgermeister.

Kretschmann.

